

oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wir erinnern noch einmal exemplarisch an die Ausführungen im Offenen Brief vom 1. September 2006 „Zwangopsychiatisierung in Bamberg, Teil 2 – Analyse der „Epikrise“ (Aufenthaltsbericht Frau Petra Heller in der Nervenklinik Bamberg vom 03. bis 04. August 2006). Die darin aufgezeigten wahrheitswidrigen und verleumderischen Taten von Prof. Günther haben mit Sicherheit strafrechtliche Relevanz.

Einer weiteren Schädigung des Rufes der Bamberger Gerichtsbarkeit und der Bamberger Behörden in der Öffentlichkeit wird bei Berücksichtigung dieser ungewöhnlichen Antragstellung dieser Beschwerde vorgebeugt.

Auf Grund der vorliegenden Beweise und tatsächlichen nachgewiesenen gerichtlichen Ereignisse erscheint diese Antragsstellung jedoch notwendig.

Dieser Schriftsatz ist von Mitstreitern und Freunden erarbeitet und verfaßt worden, die sich von Herzen dafür einsetzen, daß das Leid, das Aeneas durch die Trennung von mir, seiner Mutter erleben muß, endlich beendet wird.

Der Schriftsatz trägt meine volle Billigung und wird hiermit als meine Beschwerdebegründung eingereicht.

Petra Heller 6. September 2006

Petra Heller

An dieser Stelle möchte ich all den Menschen danken, die so tapfer um Aeneas kämpfen und keine Mühe und Kosten scheuen, ihm zu helfen.